

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 11. September 1967

10. Stück

24. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1967, betreffend die Zurücknahme der Anerkennung der Vita-Quelle I in Sulz bei Güssing als Heilquelle.
25. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 11. August 1967, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 1967, mit der der Beginn der Weinlese 1967 vor einem bestimmten Zeitpunkt untersagt wird.

24. Kundmachung der Bgld. Landesregierung vom 17. Juli 1967, betreffend die Zurücknahme der Anerkennung der Vita-Quelle I in Sulz bei Güssing als Heilquelle.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, wird kundgemacht, daß die Bgld. Landesregierung mit Bescheid vom 17. Juli 1967 die Anerkennung der auf der Parz. Nr. 198 der KG. Sulz bei Güssing erschlossenen Vita-Quelle I als Heilquelle gemäß § 11 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 3 Z. 1 leg. cit. zurückgenommen hat.

25. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 11. August 1967, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1.) Das Gesetz vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 5/1967, betreffend die Schaffung von Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Burgenland (Bgld. Fremdenverkehrsgesetz) wird wie folgt berichtigt:

Im § 27 Abs. 2 hat es in der 3. bzw. 4. Zeile statt „Burgenlandes“ richtig „Burgenland“ zu lauten.

2.) Das Gesetz vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 8/1967, über die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und die Art ihrer Benützung (Bgld. Kanalanschlußgesetz) wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Abs. 1 hat es in der letzten Zeile statt „anzueignen“ richtig „anzuzeigen“ zu lauten.

3.) Das Gesetz vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 11, womit das Burgenländische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (4. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle) wird wie folgt berichtigt:

In der Promulgationsklausel hat es statt „Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungs-gesetz“ richtig „Gewerbliches Selbständigen-Kranken-versicherungsgesetz“ zu lauten.

4.) Das Gesetz vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, womit das Blindenbeihilfengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Blindenbeihilfengesetznovelle) wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 2 ist nach dem letzten Wort „abändern“ ein Anführungszeichen zu setzen.

5.) Das Gesetz vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 14, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1950 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950), LGBl. Nr. 6/1951, abgeändert und ergänzt werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. III (§ 6 Abs. 1) hat es im zweiten Satz statt „für Wohnzwecke und Zwecke eines gewerblichen Betriebes dienende Räume“ richtig „für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume“ zu lauten.

6.) Die Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19. Juli 1967, LGBl. Nr. 20, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland neu festgesetzt wird, wird wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Inhaber des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland trägt die Dekoration an der linken Brustseite.

(4) Die Inhaber des Ehrenzeichens, des Verdienstkreuzes sowie der Goldenen und Silbernen Medaille des Landes Burgenland tragen die Dekorationen am Bande an der linken Brustseite“.

Der Landeshauptmann:

Kery

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September, mit der der Beginn der Weinlese 1967 vor einem bestimmten Zeitpunkt untersagt wird.

Auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 11/1966, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Beginn der Weinlese wird in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See sowie in den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust für die Sorte Bouvier mit 16. September 1967, für die Sorten Müller Thurgau, Neuburger, Muskat Ottonel und Portugieser blau mit 25. September 1967 und für alle anderen Sorten mit 2. Oktober 1967 festgesetzt.

(2) In den Bezirken Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf wird der Beginn der Weinlese für die Sorten Bouvier, Mül-

ler Thurgau, Muskat Ottonel und Portugieser blau mit 25. September 1967 und für alle anderen Sorten mit 2. Oktober 1967 festgesetzt.

(3) Vor diesen Terminen wird der Beginn der Weinlese untersagt.

§ 2

Das Lesen von kranken Trauben ist ohne Rücksicht auf die im § 1 festgesetzten Termine dann gestattet, wenn die einzelnen Trauben zu mehr als einem Viertel von der Krankheit befallen sind.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 2 des Weinbaugesetzes mit Geldstrafen bis zu S 50.000.— oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster
